

RS OGH 1989/12/6 14Os145/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1989

Norm

StGB §127 E

StGB §142 B

StGB §142 E

Rechtssatz

Für die Beurteilung als tatbestandsmäßige Gewaltanwendung im Sinne des§ 142 StGB ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob das zu einer Willensbildung an sich fähige Opfer wegen der überraschenden Angriffsart keinen Behauptungswillen zu entwickeln und wegen der Schnelligkeit des Tatablaufs einen Abwehrentschluß gar nicht zu fassen vermochte. Genug daran, daß der Überfallene nicht von vornherein als willenlos und widerstandsunfähig anzusehen war und der Täter zwecks präventiver Brechung des zu erwartenden Widerstandswillens des Tatopfers unmittelbar auf dessen Körper einwirkte und sich nicht bloß auf eine Sachwegnahme durch unvermutetes Ergreifen der Beute beschränkte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 145/89

Entscheidungstext OGH 06.12.1989 14 Os 145/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093695

Dokumentnummer

JJR_19891206_OGH0002_0140OS00145_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>